GRZ 0,3 Grundflächenzahl

GFZ (0,4) Geschoßflächenzahl

O Offene Bauweise

.____ Baugrenzen

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Straßenverkehrsflächen

_____ Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB.

[siehe textliche Festsetzung]

www. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. (siehe textliche Festsetzung)

Miermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/unestehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/sinfachen/Abschrift/ Ablichtung der/des B-Plans
"Im Winkel" (genaue Bezeichnung des Schriftstückes) Obereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei LandKreis Helmstedt (Behörde und Unterschrift)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.

1. Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO.

Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen gemäß § 5 (2) Nr. 5 und Nr. 10 sind nicht zulässig.

2. Nebenanlagen § 14 (1) BauNVO.

In Baugebieten mit der Festsetzung MD sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu 15 m² Grundfläche je Baugrundstück zulässig.

3. Freizuhaltene Sichtflächen § 9 (1) 10 BauGB. Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung oberhalbeiner Höhe

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) 21 BauGB. Die im Plan festgesetzten Flächen für Geh-, Fahrund Leitungsrechte sind mit Geh-, Fahr- und Leitungs-

r**echten** zugunsten der Anlieger zu belasten.

von 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

ORTLICHE BAUVORSCHRIFT UBER GESTALTUNG.

§ 1. Geltungsbereich.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes * Im Winkel *

§ 2. Form und Neigung der Dächer.

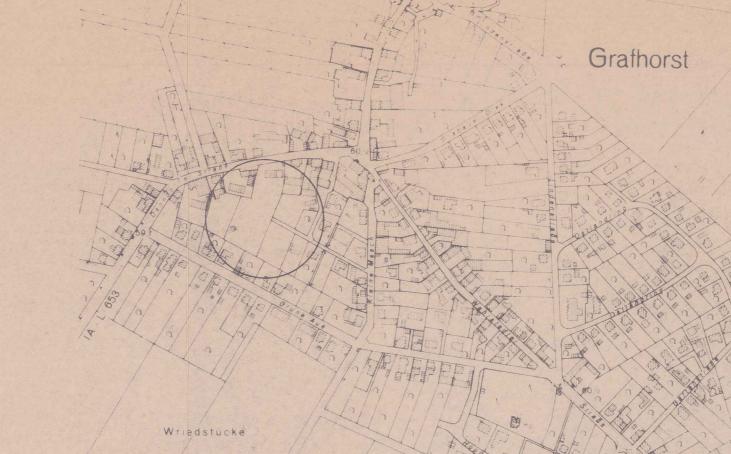
Für alle Gebäude mit Ausnahme von Garagen (§ 12 BauNVO) und untergeordnete Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer bis 45° zulässig.

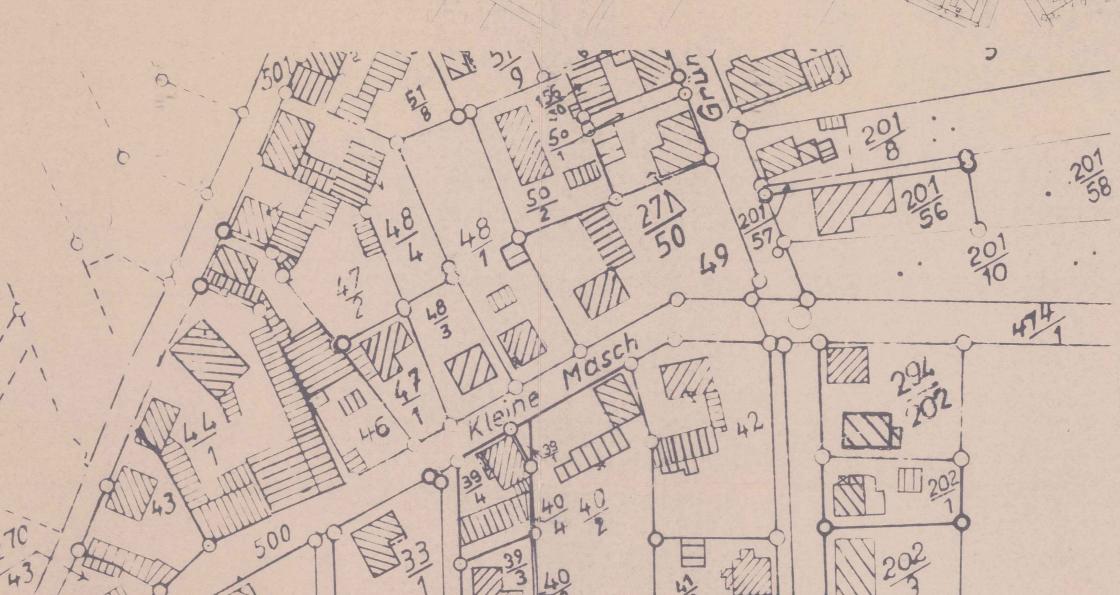
§ 3. Ordnungswidrigkeit.

Ordnungswidrig handelt nach § 91 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der § 1 und § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten konnen mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bebauungsplan Grafhorst "Im Winkel"

Gemeinde : Grafhorst Gemarkung: Grafhorst Flur:3 Maßstab 1:1000





Präambel.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBL. | S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98der Niersächsischen Bauordnung i.d.F. vom 06.06.86 (Nds. GBVI. S. 157)

Gemeindeordnung (NGO) I. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBI. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBI. S. 323) 369) hat der Rat der Gemeinde Grafhorst diesen Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

.....den 23.05.1990

gez. A. Lippelt (S.) 1.51v. Bürgermeister

gez. G. Wenzel Gemeindedirektor u. Burgermeister

Verfahrensvermerke.

Der Rat der Gemeinde ht in seiner Sitzung am 22.06.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. 6)

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am .30.01.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

den 23.05.1990 Grafhorst

gez. G. Wenzel Gemeindedirektor a. Burgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist diestädte**ba**ulich bedeitsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.5.30)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt den 10.5.90

gez. Koase, Verm. Direktor Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: Architekturbüro Hermann Müller -Architekt BDB+VFA -Grüne Aue 13, 3181 Grafhorst.

Grafhorst den 28.10.1988



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.09.7383 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.1990 bis 02.03.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grafherst den 23.05.1990

Burgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebaungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom .. bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligumg gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .02.04.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gratherst den 23.05.1990

gez. G. Wenzel

Der Bebauungsplan ist der/dem Landkreis Helmstedt 2) am 15.06.1990 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

oder:

Bie/der Landkreis Halmstadt 2) hat am hauligen lage (Az.: 692-21-54104.01-03)

erklärt, dass sie/er unter Auflagen/mit Massgaben 5) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

den 13.09.1990 Landkreis Helmstell Der Oberkreisdirektor gez. Arndt

Bezirksregierung/Landkreis Bauoberrat

Auflagen/Massgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Massgaben 5) vom

bis öffentlich ausgelegen. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich

bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Massgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis. bekanntgemcht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebaungsplanes ist die Verletzung von Verfahr oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebaut planes nicht 5) geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwä nicht 5) geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

1) Nur falls erforderlich

2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB Vom 14.07.87

6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde

Anmerkungen.

3) Eingangsdatum bei der Bez. Reg. bzw. dem Landkreis 4) Ablauf der 3-Monats-Frist.

5) Nichtzutreffendes streichen